



Statuten des VSAOberwallis / ASMAVal

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, Sektion Wallis

Der Einfachheit halber wird in den vorliegenden Statuten die maskuline Bezeichnung für Personen verwendet.

1. Name, Sitz, Zweck, Dauer

Artikel 1 : Name

Der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, Sektion Wallis, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Artikel 2 : Zweck

Der Verein bildet eine Sektion des Dachverbandes Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (im folgenden abgekürzt als „VSAO CH“).

Der VSAOberwallis / ASMAVal bezweckt auf kantonaler und regionaler Ebene die Wahrung der beruflichen, politischen und ökonomischen Interessen seiner Mitglieder im Sinne der Zentralstatuten des VSAO CH.

Artikel 3 : Sitz und Dauer

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
Seine Dauer ist unbegrenzt.

2. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Artikel 4 : Mitgliederkategorien

Der VSAOberwallis / ASMAVal kennt folgende zwei Mitgliederkategorien : Aktivmitgliedschaft und Passivmitgliedschaft.

- Aktivmitgliedschaft :

Aktive Mitglieder sind :

- angestellte Ärzte
- Personen mit Schweizerischem oder gleichwertigem Arztdiplom, die in einem Angestelltenverhältnis eine dem Gesundheitswesen zugehörige Tätigkeit ausüben

Bei vorübergehendem Arbeitsunterbruch oder Tätigkeit im Ausland können Aktivmitglieder die Passivmitgliedschaft beantragen. Ein Aktivmitglied hat ein Stimmrecht.

- Passivmitgliedschaft :

Passive Mitglieder sind :

- selbständig erwerbende Ärzte
- pensionierte Ärzte
- andere Personen die eine freiberufliche Tätigkeit in Abhängigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens ausüben

Die passiven Mitglieder unterstützen die Ziele des Verbands. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 5 : Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt direkt über den VSAO CH oder über Sektion Wallis. Falls die Aufnahme über die Sektion Wallis erfolgt, entscheidet der Vorstand über die Annahme des Kandidaten. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme, kann der Betroffene innerhalb dreissig Tage nach Zugang des Bescheids per Einschreiben bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Der Vorstand informiert das Sekretariat des VSAO CH über die Neuzugänge.

Die Mitglieder der Sektion erkennen die Statuten und die Beschlüsse der Sektion und des VSAO CH an.

Die Mitglieder teilen dem VSAO CH oder der Sektion einen Arbeitsplatzwechsel mit. Daraufhin weist das Sekretariat des VSAO CH das Mitglied der zuständigen Sektion zu. Auf Antrag des Mitglieds hin kann vom Prinzip der Zuweisung nach dem Beschäftigungsort abgewichen werden.

Artikel 6 : Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Streichung
- d) mit dem Tod

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist trotzdem voll geschuldet.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglied vorschlagen, falls das Mitglied gegen die Statuten oder die Ziele des Verbandes verstossen hat. In

besonderen Fällen kann der Ausschluss dem Zentralvorstand des VSAO CH gemeldet werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu streichen, welche den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben.

Artikel 7 : Mitgliederbeiträge

Der Sektionsbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

3. Vereinsorgane

Artikel 8 : Vereinsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer

3.1. Mitgliederversammlung

Artikel 9 : Befugnisse

Die Mitgliederversammlung, zusammengesetzt aus allen aktiven Mitgliedern, ist das oberste Organ des Vereines. Ihr stehen folgende Befugnisse zu :

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, dessen Präsidium sowie der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung des Jahresberichts und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Auflösung des Vereines
- f) Regelung von Angelegenheiten für welche der Vorstand nicht zuständig ist

Artikel 10 : Entscheidungen und Beschlüsse

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand spätestens drei Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, einberufen. Sie gilt als gültig konstituiert, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe von Ort und Datum und beigelegter Traktandenliste, wird vom Vorstand an die Mitglieder per Post oder per E-mail mindestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

Die Traktandenliste der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, der darin die von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern vorgeschlagenen Themen aufführen muss, erstellt. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung an der Mitgliederversammlung sind mindestens dreissig Tage vor der Sitzung beim Präsidenten einzureichen. Themen und Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder trotzdem auf der Mitgliederversammlung behandelt werden; ausgenommen davon Beschlüsse hinsichtlich einer Abänderung der Statuten und einer Auflösung des Verbandes.

Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse werden durch Handheben gefasst, es sei denn, die Statuten oder die Mitgliederversammlung fordern eine geheime Abstimmung. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder kann die Stimmabgabe geheim erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen (Art. 19) und Vereinsauflösung (Art. 20) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vertretung bei Abwesenheit durch ein anderes Verbandsmitglied ist nicht erlaubt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 11 : ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Sie wird spätestens dreissig Tage nach dem schriftlichen Begehren einberufen.

Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe von Ort und Datum und beigelegter Traktandenliste wird vom Vorstand an die Mitglieder mindestens 8 Tage im Voraus auf einfachem Wege zugestellt. Die anderen Absätze des Art. 10 bleiben gültig

Artikel 12 : Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Es muss auf der nächsten Mitgliederversammlung unterbreitet und genehmigt werden.

3.2. Vorstand

Artikel 13 : Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verband und verteidigt dessen Interessen. Er behandelt die laufenden Geschäfte und entscheidet alle Fragen für welche kein anderes Organ zuständig ist.

Er verwaltet das Vermögen des Verbandes mit Sorgfalt und unter strikter Einhaltung der in den Statuten festgelegten Vorgaben; er gibt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab bezüglich der Entwicklung des Vermögens und dessen Verwaltung.

Der Vorstand bestimmt den Betrag der Entschädigung welchen die Vorstandsmitglieder erhalten im Falle von zusätzlichen und/oder aussergewöhnlichen Leistungen sowie für die Leistungen Dritter im Auftrag des Vorstandes.

Artikel 14 : Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Präsident und die anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Er tritt ab dem ersten Tag des folgenden Monats in Funktion.

Soweit dies möglich ist, ist jedes regionale Spital im Vorstand vertreten im Verhältnis zur Anzahl dort angestellter Assistenzärzte.

Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes wird vom Vorstand selber bestimmt. Besteht im Minimum neben dem Präsidenten aus einem Geschäftsführer und einem Sekretär. Der Vizepräsident und wenn dieser ausfallen sollte der Sekretär, vertritt vorübergehend den Präsidenten während dessen Abwesenheit oder dessen Ausfall bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

Artikel 15 : Einberufung und Entscheidungen

Der Vorstand versammelt sich nach den Bedürfnissen und wird vom Präsident einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Versammlung des Vorstandes beantragen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der mitstimmenden Präsidenten den Stichentscheid.

Der Vorstand ist befugt, unter seiner Verantwortung die Ausübung einzelner Aufgaben ganz oder teilweise an Ausschüsse von Vereinsmitgliedern oder an einzelne Vereinsmitglieder zu übertragen. Er ist weiter berechtigt, Vorstandsmitglieder, die im Verlaufe eines Jahres austreten bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Artikel 16 : Protokoll

Bei jeder Versammlung der Vorstandsmitglieder ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Das Protokoll muss bei der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 17 : Vertretung des Verbandes und Recht zur Unterschrift

Der Verband ist gebunden durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes des Vorstandes, meistens deren des Sekretärs. Der Präsident kann seine Kompetenzen auf den Vizepräsidenten übertragen, welcher im Verhinderungsfall diese wiederum auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen kann. Der Sekretär kann im Verhinderungsfall seine Kompetenzen auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

Im Falle der üblichen Korrespondenz ist es im Normalfall der Präsident der unterschreibt. Auf Anordnung des Präsidenten kann der Sekretär unterschreiben.

Der Präsident und der Geschäftsleiter haben beide das Recht im Falle von finanziellen Verpflichtungen des Verbandes zu unterschreiben.

3.3. Rechnungsprüfer

Artikel 18

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt auf die Dauer von einem Jahr. Sie haben zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung die Verbandsrechnung zu prüfen sowie schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht zu jeder Zeit Einsicht in die Buchhaltung zu verlangen und den Zustand der Kasse zu überprüfen.

4. Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes

Artikel 19 : Änderung der Statuten

Alle Änderungen der Statuten müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text mit allen vorgesehenen Änderungen muss mindestens fünfzehn Tage vor dem fixierten Änderungsdatum an alle Mitglieder geschickt werden.

Artikel 20 : Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann, durch die speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, ausgesprochen werden auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Weitere Bestimmungen

Artikel 21 : Verpflichtungen

Die Mitglieder müssen nicht für zusätzliche finanzielle Verpflichtungen des Verbandes bürgen welche über dem in den Statuten festgelegten Mitgliederbeitrag hinausgehen.

Artikel 22 : Verbandsvermögen

Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen während zehn Jahren durch, oder bis zur Gründung eines neuen Verbandes, durch den VSAO CH oder andernfalls einer Gesellschaft zur Verwaltung des Vermögens welche bei der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Verbandes geschaffen wurde.

Wird der VSAOberwallis / ASMAVal während der Dauer von zehn Jahren nicht neugegründet, geht das Verbandsvermögen an den VSAO CH über.

Artikel 23 : Verweis auf das schweizerische Zivilgesetzbuch

Soweit keine besondere Regelung in den vorliegenden Statuten oder den Statuten des VSAO CH getroffen worden ist, gelten die Bestimmungen des ZGB.

**Die vorliegenden Statuten, angenommen durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2011, ersetzen die Statuten vom 19. April 1995 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Verbindlich ist die französische Version der Statuten.**

Der Präsident



Manuel Pernet

Der Sekretär



Jessika Mermoud